

Kleine Anfrage

eingereicht:
erheblich erklärt:
erledigt:

Die Stellungnahme der Schwyzer Regierung zum Bundesgesetz über Geldspiele

Die Lotterie- und Wettkommission Comlot ist seit Aufnahme ihrer Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit im Jahr 2006 dafür besorgt, dass die Bevölkerung in der Schweiz auf sichere Art und Weise an Lotteriespielen und Sportwetten teilnehmen kann. Der Aufsicht der Comlot unterstehen nebst Swisslos sowie der Loterie Romand auch die in Brunnen ansässige Euro-Lotto Tipp AG, wobei diese im Unterschied zu den erstgenannten keine Lotterieveranstalterin ist, sondern als Tippgemeinschaft bei Swisslos oder Loterie Romand einkauft. Rechtliche Grundlagen für den Lotterie- und Sportwettsektor finden sich insbesondere in der Bundesverfassung (BV), im Lotteriegesetz (LG), der entsprechenden Verordnung (LV) und in einem interkantonalen Konkordat (IVLW).

Aktuell wird im Bundesparlament gerade über das Bundesgesetz über Geldspiele beraten. In dieser Vorlage befindet sich ein Artikel 61, welcher künftig Tippgemeinschaften verbieten möchte. Sollte dieser Artikel vom Parlament angenommen werden, würde dies wohl bedeuten, dass in Brunnen rund 25 kostbare Arbeitsplätze verloren gehen würden.

Als das Bundesgesetz über Geldspiele 2014 dem Kanton Schwyz zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, befürwortete der Regierungsrat ein Verbot von Tippgemeinschaften. Nota bene als neben Genf einziger Kanton der Schweiz. Explizit wird in der Antwort des RR ein Verweis auf Erträge gemacht. Damit waren wohl Einnahmen zugunsten des Lotteriefonds gemeint. Meines Wissens sind jedoch die Lotterieveranstalterinnen verpflichtet, Beiträge in den Lotteriefonds zu bezahlen und nicht Tippgemeinschaften, welche ja wie ausgeführt bei den Lotterieveranstalterinnen einkaufen.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- War sich der Regierungsrat damals bewusst, dass damit ein in Brunnen ansässiges Unternehmen in seiner Existenz gefährdet wird?
- War der Regierungsrat ausreichend darüber informiert, wie die Einkünfte in den Lotteriefonds zustande kommen? Aus welchen Überlegungen befürchtete er allenfalls Mindererträge?
- Würde der Regierungsrat mit der heutigen Zusammensetzung und dem heutigen Wissen zur gleichen Schlussfolgerung bezüglich Art. 61 kommen?

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich recht herzlich.

KR René Baggenstos, FDP, Ingenbohl-Brunnen

